



Beschluss

TOP: 11

Gegenstand des Beschlusses

Abwägungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 "Schmale Steven" im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)

Amt: Bauamt
Akz.: 61.1.3/18-999

Beschlusnummer: 69 (6) IV/2024
Vorlagennummer: StAr/079/2024

Bau- und Ordnungsausschuss,	10.12.2024	Beschlussempfehlung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat Arendsee (Altmark)	17.12.2024	Entscheidung

Gesetzliche Grundlage

§ 1 Abs. 7 BauGB; § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) beschließt die in der Anlage beigefügten Abwägungsergebnisse des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 die Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 13b BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ der Stadt Arendsee (Altmark) lag in der Zeit vom 27.07.2023 bis 28.08.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme (§§ 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB) im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) aus und war über den Internetauftritt der Stadt Arendsee (Altmark) sowie des Landes Sachsen-Anhalts abrufbar. Träger öffentlicher Belange konnten zwischen 30.06.2023 und 15.09.2023 Stellung, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen.

Verfahrenswechsel

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da die Verfahrensart nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist (BVerwG, Urteil v. 18.07.23, CN 3.22). Die gewählte Verfahrensart nach § 13b BauGB kann aufgrund dieser neuen Ausgangslage für den B-Plan 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe nicht mehr angewendet werden, da keine Rechtssicherheit besteht.

Nach § 215a Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit das Verfahren fortzuführen, wenn die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung zu beteiligen.

Erneute öffentliche Auslegung

Paragraph 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann angewendet werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 12.04.2024 aufgefordert, bis 17.05.2024 eine erneute Stellungnahme abzugeben. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen bzw. unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat und das Planverfahren konnte auf § 13a BauGB umgestellt werden. Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 28.07.2024.

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung

In der vorliegenden verkürzten Beteiligungsabfrage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden ausschließlich die Träger öffentlicher Belange um **Stellungnahme** gebeten, welche in Bezug auf **Umweltauswirkungen** in ihrem Aufgabenbereich von der Planung berührt werden.

Die o.g. verkürzte Beteiligung wird durchgeführt, da die B-Planung Belange der unteren Naturschutzbehörde berührt. Die entsprechende Stellungnahme des Altmarkkreis Salzwedel vom 16.08.2023 enthält abwägungsrelevante Hinweise, welche planungsseitig zu berücksichtigen sind. Eingereichte Unterlagen bestehen aus:

- Naturschutzfachliche Bilanzierung gemäß Sachsen-Anhalt Modell
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmenplanung

Die Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurde mit Schreiben vom 20.11.24 aufgefordert, bis 27.11.2024 eine erneute Stellungnahme abzugeben.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Das Beteiligungsverfahren zu folgendem Ergebnis geführt:

I. abwägungsrelevante Stellungnahmen sind vorgebracht	Posteingang
Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen-Anhalt	
Landesamt f. Geologie u. Bergwesen Sachsen-Anhalt	10.08.2023
Altmarkkreis Salzwedel (Brandschutz/Löschwasserversorgung)	16.08.2023
Altmarkkreis Salzwedel (Abwasser)	16.08.2023
Altmarkkreis Salzwedel (Natur u. Landschaftspflege)	16.08.2023
Altmarkkreis Salzwedel (Niederschlagswasser)	16.08.2023
Altmarkkreis Salzwedel (Grundwasserschutz)	16.08.2023
Altmarkkreis Salzwedel (Bodenschutz u. Altlasten)	16.08.2023
Wasserverband Stendal-Osterburg (Trinkwasserversorgung)	
Wasserverband Stendal-Osterburg (Abwasserentsorgung)	
II. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken sind vorgebracht	Posteingang
Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	25.08.2023
Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr	11.08.2023
Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen-Anhalt	18.07.2023
Landesbetrieb f. Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft SA	07.07.2023
Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation SA 05.07.2023	
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	11.07.2023
Polizeiinspektion Stendal	14.07.2023
Ministerium f. Infrastruktur u. Digitales SA	19.09.2023
Landesverwaltungsamt SA (Ref. Abwasser)	13.07.2023
Landesverwaltungsamt SA (Ref. Immissionsschutz)	07.08.2023
Landesverwaltungsamt SA (Ref. Naturschutz, Landschaftspflege)	21.07.2023
Landesverwaltungsamt SA (Ref. Wasser)	25.07.2023
Landesverwaltungsamt SA (Ref. Verkehrswesen)	24.07.2023
III. keine abgegebenen Stellungnahmen	
GDMcom GmbH	
Samtgemeinde Gartow	
Samtgemeinde Lüchow	
Verbandsgemeinde Seehausen	
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	
Technisches Hilfswerk Salzwedel	
Avacon AG	
Hansestadt Salzwedel	
Stadt Kalbe-Milde	

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger in vollem Umfang übernommen.

Anlage

- Abwägungstabelle

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	21
Tatsächlich besetzt:	21
Davon anwesend:	17
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen:	0
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltung:	0

angenommen

abgelehnt

Arendsee, 18.12.2024



Klebe
Bürgermeister



Tiemann
Stadtratsvorsitzende